

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Degerloch e. V.**“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Degerloch.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung, der kulturellen Aktivitäten sowie der Jungendpflege und Altenhilfe im Stadtbezirk.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verwendung gesammelter Spenden zur Förderung des Baues und der Unterhaltung und Ausstattung eines der Allgemeinheit zugänglichen städtischen „Bürgerhauses“, Treffpunkt Degerloch genannt, ferner der Restaurierung und Sanierung der „Alten Dorfscheuer“ in der Großen Falterstraße in Degerloch.
4. Der Verein kann auch andere, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar dienende Maßnahmen im Sinne der von ihm verfolgten Gemeinnützigkeit fördern.
5. Der Verein kann gleichzeitig mehrere Objekte fördern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins soll und kann jeder Degerlocher Verein werden. Voraussetzung ist die Abgabe einer an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

2. Ebenso kann jede natürliche oder juristische Person förderndes Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Fördervereins. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird beendet,
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Halbjahresende erklärt werden kann,
 - c) bei förmlicher Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre Beiträge nicht entrichtet worden sind, dies gilt auch für fördernde Mitglieder, die einer freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Terminbestimmung und erfolgter Erinnerung nicht nachgekommen sind.
2. Gegen den Ausschluss, der mit der Zustellung wirksam wird, steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet endgültig.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Erfolgt keine Beschlussfassung, gilt der früher beschlossene Mitgliedsbeitrag weiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Mitglieder, die Zahlungen für zweckbestimmte und nutzungsbedingte Rücklagen leisten, von der Zahlung einer Mitgliedsbeitrags befreit sind.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein alleine. Vereinsintern wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art namens und für Rechnung des Vereins zu ermächtigen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

5. Der 1. Vorsitzende stimmt bei der Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und auf Verlangen auch nur eine wahlberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins als solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 11

Beurkundung bzw. Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die dem Verein zugehenden Spenden und Beiträge sind der Rücklage für den jeweils angegebenen Verwendungszweck zuzuführen. Die Rücklagen sind je nach Verwendungszweck getrennt zu halten. Der Vorstand beschließt, für welche Vereinszwecke jeweils gesonderte Rücklagen zu bilden und anzulegen sind.
3. Eingehende Spenden werden jeweils der Zweckbestimmung entsprechenden Rücklage zugeführt.
4. Spenden, bei denen keine Zweckbestimmung bezüglich einer einzelnen Rücklage angegeben ist, werden anteilig je im gleichen Verhältnis auf die jeweiligen Rücklagen aufgeteilt.
5. Die laufenden Unkosten des Vereins werden anteilig zu Lasten der jeweiligen Rücklagenkonten gedeckt.

§ 13

Wegfall des Vereinszwecks

Bei Wegfall eines oder mehrerer oder aller Vereinszwecke ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall aller bisherigen Vereinszwecke, ohne daß in der nächst folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vereinszweck beschlossen worden wäre, fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart mit der Auflage, die jeweiligen Zweckvermögen entsprechend des statuarisch satzungsmäßigen Zwecks zu verwenden oder das Vermögen entsprechend einem Beschluß gemäß § 13 einem neuen Zweck zuzuführen.
4. Dieser Beschluß darf erst nach Erklärung des Finanzamtes, daß auch der neue Vereinszweck dem gemeinnützig anerkannten Zweck dient, ausgeführt werden.

Stuttgart, den 14.12.1993

gez. Rolf W. Schmid
Versammlungsleiter

gez. Peter Schepeler
Protokollführer